

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“
Die Anlage tritt mit der Satzung am 01.01.2022 in Kraft.

Veranlagungsregel

Diese Veranlagungsregel gilt gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten. Veränderungen/ Abweichungen sind gemäß § 19 Abs. 9 dieser Satzung mit Beschluss der Verbandsversammlung zulässig.

Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern II. Ordnung und Anlagen gemäß § 19 der Satzung

1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und Anlagen

1.1 Allgemeine Festlegungen für die Beitragsberechnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug, durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Dabei werden freientwässernde Flächen in Gewässern 1. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs. 2 der Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 und 6 der Satzung auferlegt.

1.2 Ermittlung des allgemeinen Beitrages

Die Allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen, die die Mitglieder zu leisten haben, sind unterschiedlich nach den gemeindespezifischen Gegebenheiten und Aufwendungen zu ermitteln und werden in Gesamtbeitrageinheiten in BE ausgedrückt. Die Beitragshöhe wird dabei maßgeblich bestimmt von der jeweiligen Gewässerdichte in der Gemeinde und den Nutzungsarten.

Es gilt bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens der bevorteilte Flächenmaßstab. Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages sind das Anlagenverzeichnis an Gewässern II. Ordnung und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

1.2.1 Begriffsbestimmung

a) Beitragspflichtige Fläche:

Die beitragspflichtige Fläche (nach § 19 Abs. 2) für die Mitglieder nach § 3 (1) Pkt. 2. (Mitgliedsgemeinden) ermittelt sich aus der im Verbandsgebiet gelegenen Fläche des Mitgliedes abzgl. der Außendeichflächen und der Flächen der Inseln, die keiner Gewässerunterhaltung unterliegen und direkt in ein Küstengewässer entwässern.

b) Gewässerdichte:

Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge in der Gemeinde zu der beitragspflichtigen Fläche in m/ha.

c) Gewässerdichtefaktor:

Für jede Gemeinde wird der Gewässerdichtefaktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband bevorteilten Flächen (Beitragsfläche nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung) ermittelt. Der Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet. Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet ohne Gewässer wird der Gewässerdichtefaktor der angrenzenden Mitgliedsgemeinde zugeordnet.

Der Gewässerdichtefaktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen von Hektar in BE.

Gewässerdichtefaktor = Gewässerdichte in m/ha x 0,1

Gewässerdichte Gemeinde= anteilige Gewässerlänge der Gemeinde in Metern /
Beitragsfläche der Gemeinde in ha.

Stichtag für die Ermittlung der Gewässerdichte ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres.
Die Festlegungen des § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Nutzungsartenfaktoren

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Durch die Nutzungsartenfaktoren werden den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die in der Anlage 3 dieser Satzung benannten Nutzungsarten basieren auf den Nutzungsarten nach ALKIS® - VV M-V, Anlage 8 - Nutzungsartenkatalog M-V.

Durch die Zusammenfassung von Nutzungsarten und deren Untergliederungen in der Anlage 3 dieser Satzung, wurden Hauptgruppen zur Vereinfachung der Berechnung nach Nutzungsartenfaktoren gebildet. Zur Ermittlung der Beitragseinheiten in BE für das jeweilige Mitglied werden die in Hauptgruppen zusammengefassten Nutzungsarten gemäß Anlage 3 dieser Satzung verwendet.

Nutzungsartenfaktoren größer 1 bedeuten einen Zuschlag und kleiner 1 einen Abschlag für die jeweilige Nutzungsart. Für die Beitragsermittlung werden die Flächengrößen und die Nutzungsarten gemäß ALKIS mit Stand 30.6. des Vorjahres genutzt.

f) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

g) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt, in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

1.3 Berechnung

Der allgemeine Beitrag des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheiten in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in € / BE

1.3.1. Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE

Zur Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE wird für jedes Mitglied ein Beitragsbuch erstellt in dem nachfolgende Berechnungen vorgenommen werden:

Gesamtbeitragseinheiten je Mitglied in BE = Beitragsfläche nach Nutzungsarten des Mitgliedes in ha x Gewässerdichtefaktor der jeweiligen Gemeinde x jeweilige Nutzungsartenfaktoren gemäß Anlage 3

2. Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke) nach § 19 Absatz 5)

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Schöpfwerks haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) und die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet).

Kosten für die Unterhaltung des Schöpfwerkes sind insbesondere Betreuungskosten, Kosten für die Ermittlung des zusätzlichen Aufwandes, Kosten für Rechtstreitigkeiten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel und Energiekosten, Kreditzinsen und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Die Verteilung des Unterhaltungsbeitrages erfolgt in den nach Satz 1 betroffenen Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor größer als 1 des jeweiligen Schöpfwerkes nach Anlage 3 dieser Satzung. Flächen mit dem Nutzungsartenfaktor kleiner/gleich 1 werden mit dem einfachen Hebesatz des Schöpfwerkes-belastet.

3. Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG (Aufgabe gemäß § 19 Absatz 6 der Satzung)

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

4. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Absatz 7)

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.

Kosten der Maßnahme sind Kosten, die dem Verband im Zuge der Umsetzung der Maßnahme entstehen, unter anderem auch Kosten für Voruntersuchungen, Planungen, Rechtstreitigkeiten und Finanzierungskosten.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke), sowie Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG.

6. Besondere Beiträge/Mehrkosten (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 8 der Satzung

Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 GUVG iVm § 19 Abs. 8 der Satzung durch den Verband erst dann vom Verursacher erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 500 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

Vom Verursacher werden neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil sowie Auslagen erhoben.

Erschwernisse/Mehrkosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen
Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.
Personeller oder technischer Mehraufwand, die sich nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen ergeben sind insbesondere:
 - erschwerte Zugänglichkeit
 - veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
 - erhöhte Energiekosten
 - erhöhter Kontrollaufwand
- b) Handarbeit.
die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs). Mehrkosten sind die Kosten, die die Kosten der bisher angewandten Unterhaltungstechnologie in diesem Gewässerabschnitt übersteigen.
- c) Veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie (Spezialmaschinen, Spezialverfahren)
Ist der Einsatz von Spezialmaschinen durch das Einwirken Dritter erforderlich, kann der Verband einen Mehrkostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten heben. Einwirkungen Dritter sind insbesondere die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Neuanpflanzungen in der Unterhaltungstrasse, oder besondere Anforderungen Dritter zur anzuwendenden Technologie.
- d) Für offene Gewässer und verrohrte Teilstrecken von Gewässern aufgrund eingeschränkter Baufreiheit.
Zusätzliche Aufwendungen, die dem Verband entstehen, wenn durch örtliche Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschwert oder aber nach konventioneller Art, bei verrohrten Gewässerabschnitten in offener Bauweise, unmöglich gemacht werden.
- e) Erhaltung eines ansprechenden Erscheinungsbildes
Kosten für Leistungen, die der Verband an den Gewässern zweiter Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zugunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes erbringt, sind gesondert zu erstatten.
- f) Zusätzlicher Aufwand bei Änderung der Entwässerungsansprüche
Erfordern veränderte Entwässerungsansprüche einen zusätzlichen Aufwand (z.B. zusätzliche Holzungsarbeiten, andere Arbeiten am Gewässerprofil) zur Herstellung ausreichender Vorflutverhältnisse, kann dieser zusätzliche Aufwand vom betreffenden Mitglied gehoben werden.
- g) Maßnahmen auf Anforderung des Mitglieds oder Einzelner
Leistungen, die der Verband auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner an den Gewässern II. Ordnung oder den dazu gehörigen Anlagen erbringt (z.B. flächendeckende Krautabfuhr) sind gesondert zu finanzieren. Grundlage der Ausführung der Leistungen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bevorteilten vor Beginn der Ausführung.
- h) Unterhaltungsmaßnahmen, die hydraulisch nicht notwendig sind, können gesondert gehoben werden.
- i) Kosten für Arbeiten, die vor Erstaufnahme als Gewässer auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (u.a. Herstellung eines unterhaltungsfähigen Zustandes), die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, können als Mehraufwendungen auf das Mitglied umgelegt werden.

Diese Kosten können im Beitragsbescheid geltend gemacht werden.
Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch die Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale als Vorauszahlung auf Grundlage einer Kostenschätzung erhoben werden.